GBA
Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderung des 2. Kapitels – Gewährung der sekundären Nutzung von im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme erhobenen Daten

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 91 Abs. 4 SGB V

Vom 19. November 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 2026 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Der 9. Abschnitt des 2. Kapitel der Verfahrensordnung wird wie folgt geändert:

1. § 39 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Für die Antragstellung sind das Antragsformular nach Anlage VIII und die Selbsterklärung nach Anlage IX zu verwenden.“.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Teil des Antrags ist eine Projektskizze gemäß Abschnitt IV der Anlage VIII. Anhand dieser ist glaubhaft darzulegen, ob ein berechtigtes Interesse zur wissenschaftlichen Forschung besteht.“

      bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Die Projektskizze“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.

2. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vollständigkeit“ durch die Angabe „formale Vollständigkeit“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Fehlende oder unzureichende Angaben“ durch die Angabe „Fehlende Angaben“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „vollständig und“ gestrichen.

      bb) In Buchstabe c) wird die Angabe „ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse“ durch die Angabe „ein berechtigtes Interesse zur wissenschaftlichen Forschung“ ersetzt.

3. In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „vollständigen Antrags“ durch die Angabe „formal vollständigen Antrags“ ersetzt.

II. Die Anlage VIII des 2. Kapitels der Verfahrensordnung wird nach Maßgabe des diesem Beschluss beigefügten Anhangs 1 neu gefasst.

III. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 91 Abs. 4 SGB V